

G e s e z

betreffend

das Gemeindewesen.

(Vom 27. Brachmonat 1875, off. Gesetzesammlung, Band XVIII, pag. 524).

Vorbehalt des Bundesrathes bei Genehmigung desselben.

Mit Zuschrift vom 10. Heumonat 1876 gibt der Bundesrath Kenntniß, daß er dem Gesetze betreffend das Gemeindewesen vom 27. Brachmonat 1875 (offizielle Gesetzesammlung, Band XVIII, pag. 524) die Genehmigung unter folgendem Vorbehalt erteilt habe:

„Nach § 37 in Verbindung mit § 42 könnte ein Niedergelassener wegen Nichterfüllung der dort enthaltenen Vorschrift der Beibringung einiger näher bezeichneter Ausweisschriften aus einer Gemeinde wegweisen werden. Diese Bestimmung steht aber im Widerspruch mit Art. 45 der Bundesverfassung, indem das Recht der freien Niederlassung an keine lästigeren Bedingungen geknüpft werden kann, als jener Artikel enthält, und indem auch die Wegweisung nicht aus andern Gründen verfügt werden darf, als sie dort aufgestellt sind. Der in § 37 zitierte Artikel 230 der eidgen. Militärorganisation schreibt nun vor, daß der Schweizerbürger, welcher „Aufenthalt oder Niederlassung genommen hat“, einen Ausweis über Erfüllung seiner Militärpflicht oder der daherigen Ersatzleistung beibringen müsse, nicht aber, daß dieser

Ausweis schon von demjenigen verlangt werden könne, welcher erst die Absicht hat, Aufenthalt oder Niederlassung zu nehmen. Aus diesen Gründen ist die Zitation von § 37 in § 42 zu streichen. Die Erfüllung der Vorschrift des Art. 230 der eidgen. Militärorganisation, d. h. der Ausweis über Erfüllung der Wehrpflicht oder der daherigen Ersatzleistung, sowie die in § 37 des vorliegenden Gesetzes geforderten Ausweise über die Zivilstandsverhältnisse können indeß gleichwohl gefordert werden, nur darf das Zwangsmittel nicht in Wegweisung bestehen. Es können hiefür Bußen und andere Ungehorsamsstrafen angewendet werden.“

Der Regierungsrath
beschließt:

1 Es ist vom Inhalte dieses bundesrätlichen Schreibens den Gemeindevorständen und Bezirksräthen Kenntniß zu geben, und es sind dieselben einzuladen, in den betreffenden Fällen sich auf die Anwendung von Bußen und allfällig Ueberweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams zu beschränken.

2. Publikation des bezüglichen Erlasses durch das Amtsblatt, Abtheilung „Gesetze und Verordnungen“.

Zürich, den 13. Hornung 1877.

Vor dem Regierungsrathe:

Der Staatschreiber,

St üß i.